

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
umdruck 17/2161**

verbraucherzentrale

Schleswig-Holstein

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.
Andreas-Gayk-Straße 15 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Christopher Vogt
Vorsitzender
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landesgeschäftsstelle

Andreas-Gayk-Straße 15
24103 Kiel

Tel. (0431) 590 99 - 10
Fax (0431) 590 99 - 77
info@verbraucherzentrale-sh.de
www.verbraucherzentrale-sh.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon	Datum
I.199.3.IV.SN	Bo/Vo	-199	31.03.2011

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gesundheitsdienstlicher
Regelungen**

(Drucksache 17/1120 – Schleswig Holsteinischer Landtag)

Sehr geehrter Herr Vogt,
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

wir nehmen Bezug auf den uns zur Verfügung gestellten *Entwurf zur Änderung gesundheitsdienstlicher Regelungen* – Landtagsdrucksache 17/1120 und bedanken uns Vorab für die uns eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme.

Die Landesregierung plant die Novellierung gesundheitsdienstlicher Regelungen. Neben den geplanten Umwidmungen im Bereich des Infektionsschutzes und der Badegewässerüberwachung (*Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch das MASG*), den Änderungen im Rettungsdienstgesetz und den vorzunehmenden redaktionellen Änderungen in anderen Verordnungen die hier unerwähnt und unkommentiert bleiben sollen, begrüßt die Verbraucherzentrale Schleswig Holstein ausdrücklich, dass im Sinne eines verbesserten Patienten- und Verbraucherschutzes eine rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, eine Verordnung im Bereich der Krankenhaushygiene (§ 14 Nr. 5 GDG) erlassen zu können.

Jedes Jahr infizieren sich laut Robert Koch-Institut mehr als 500.000 Menschen in Deutschland bei einem Klinikaufenthalt mit Krankheitskeimen,

HSH Nordbank
BLZ 210 500 00
Kto. 53005196

Steuer-Nr. 19 294 76194

Anerkannt als gemeinnützige Körperschaft durch das Finanzamt Kiel-Nord

Eingetragen im Vereinsregister Nr. VR 1700
Amtsgericht Kiel

Vorstandsvorsitzender
Peter Beushausen

Verbraucherzentrale Geschäftsführer
Schleswig-Holstein e.V. Stefan Bock

häufig mit so genannten multiresistenten Erregern. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft geht sogar von bis zu einer Million Infektionen pro Jahr aus. Infektionen mit solchen Krankenhauskeimen, beispielsweise MRSA, können gerade für immun geschwächte Personen lebensbedrohlich sein, da viele Antibiotika gegen diese Bakterien nicht mehr wirken. Neben den tödlich verlaufenden Infektionen erleiden viele weitere betroffene Patienten und Patientinnen eine gravierende Verschlechterung ihres Gesamtgesundheitszustandes und damit zusätzliches Leid.

MRE-Infektionen verlängern die Krankenhausverweildauer um durchschnittlich vier Tage und verursachen zusätzliche Kosten im Gesundheitswesen. 2,5 Milliarden Euro werden laut Expertenschätzung in Deutschland jährlich für die Behandlung von Krankenhausinfektionen ausgegeben.

Eine Studie der Weltgesundheitsorganisation kommt zu dem Schluss, dass sich 30 % der Infektionen verhindern ließen. Denn eine Vielzahl dieser Infektionen ist durch eine bessere Hygiene im Krankenhaus vermeidbar. In vielen Fällen ist die unzureichende Händedesinfektion des Krankenhauspersonals ursächlich für eine solche Infektion. Anfang 2008 wurde die „Aktion Saubere Hände“ ins Leben gerufen, die auch in einigen Krankenhäusern in Schleswig Holstein umgesetzt wurde. Dies stellt einen erfreulichen Schritt im Hinblick auf eine Verbesserung der Hygienesituation auch in Schleswig Holsteinischen Krankenhäusern dar. Wobei sich jedoch die Frage stellt, warum nicht sämtliche Krankenhäuser in Schleswig Holstein verbindlich an dieser Aktion teilnehmen müssen.

Eine konsequente Krankenhaushygiene hat bei uns einen viel zu geringen Stellenwert. Die Umsetzung darf dabei allerdings nicht allein den Kliniken unter dem Gesichtspunkt der Freiwilligkeit überlassen werden. Sparzwänge im Gesundheitswesen treffen auch Krankenhäuser, so dass das Argument des Kostendrucks nicht dazu führen darf, dass der Bereich der Hygiene zum Einsparbereich wird. Die Folgen für die Versicherungsgemeinschaft für erforderliche Nachbehandlungen von betroffenen Patienten wären viel erheblicher. Regelungen müssen verbindlich und durchsetzbar sein.

Dies bezeichnet aus unserer Sicht heraus die Problematik im Bereich der Krankenhaushygiene, die für stationäre und grundsätzlich auch für ambulante Einrichtungen eine Rechtsgrundlage benötigt. Die darauf zu erlassende Rechtsverordnung stellt dann das notwendige gegenüber den Krankenhäusern überprüfbare und durchsetzbare Regelwerk dar.

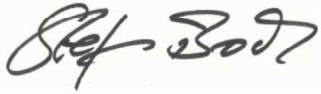
Dafür wird nun in Schleswig Holstein (als letztem Bundesland) in einem ersten Schritt eine Grundlage geschaffen, um eine Krankenhaushygieneverordnung endlich auf den Weg bringen zu können. Dies wird von der

Seite 3 von 3 Seiten des Schreibens vom 31.03.2011

Verbraucherzentrale Schleswig Holstein ausdrücklich begrüßt. Die Umsetzung dieser Rechtsgrundlage sollte dann aber auch zeitnah erfolgen.

Wir würden uns sehr freuen, dass uns auch für eine zu erlassende Hygieneverordnung die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird.

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Bock', written in a cursive style.

Stefan Bock
Geschäftsführer